

## Anpassung an eine gendergerechte Schreibweise

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>1. § 14 Vorauszahlungen</p> <p>(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.</p> <p>2. § 15 Beitragsschuldner</p> <p>(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	<p>1. § 14 Vorauszahlungen</p> <p>(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragschuld zu verrechnen, auch wenn <b>die oder</b> der Vorauszahlende nicht <b>Schuldnerin oder</b> Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags <b>der Beitragsschuldnerin oder</b> dem Beitragsschuldner zu.</p> <p>2. § 15 <b>Beitragsschuldnerin und</b> Beitragsschuldner</p> <p>(1) <b>Beitragsschuldnerin oder</b> Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids <b>Eigentümerin oder</b> Eigentümer des Grundstücks ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist <b>die oder</b> der Erbbauberechtigte anstelle <b>der Eigentümerin oder</b> des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere <b>Beitragsschuldnerinnen oder</b> Beitragsschuldner sind <b>Gesamtschuldnerinnen oder</b> Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind <b>die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw.</b> die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>

## Anlage 4, Seite 2 von 3

### 3. § 17 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(6) Der Eigentümer/Erbbauberechtigte muss sich im Ablösungsvertrag der Zwangsvollstreckung unterwerfen (§ 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

### 4. § 22 Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer oder Vorhabenträger ist. Eigentümer und Vorhabenträger können auch gesamtschuldnerisch herangezogen werden.

### 5. § 24 Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag kann, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht, abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenbetrages. Der Erstattungspflichtige muss sich im Ablösungsvertrag der sofortigen Vollstreckung unterwerfen.

### 6. § 25 Übergangsregelungen

(2) Sind vor dem 01. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

### 3. § 17 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(6) **Die Eigentümerin/Erbbauberechtigte bzw. der** Eigentümer/Erbbauberechtigte muss sich im Ablösungsvertrag der Zwangsvollstreckung unterwerfen (§ 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

### 4. § 22 Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, **wer** zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides **Eigentümerin bzw.** Eigentümer oder Vorhabenträger ist. **Eigentümerinnen bzw.** Eigentümer und Vorhabenträger können auch gesamtschuldnerisch herangezogen werden.

### 5. § 24 Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Der Kostenerstattungsbetrag kann, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht, abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Kostenbetrages. **Die bzw. der** Erstattungspflichtige muss sich im Ablösungsvertrag der sofortigen Vollstreckung unterwerfen.

### 6. § 25 Übergangsregelungen

(2) Sind vor dem 01. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr **der oder** dem Vorausleistenden zu, soweit **diese oder** dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

**Anlage 4,** Seite 3 von 3

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreite Wirkung der Ablösung weiterhin.

(3) Hat **die Grundstückseigentümerin oder** der Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreite Wirkung der Ablösung weiterhin.